Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

desto weniger sich dann auch gebühren will, daß der
Reichsstandt, sohn dieser Revision gravirt seien
solche des Reichs wolfeil decreta und bedenckhen
sich selbst nach und abzuwiesen, solche, und dan
auch diese verhoffe solch bedenken gleichwohl
solgh, wieder retrahiren.

Dieweil dan E. F. G. G. und G. auch ausführlich
wolgegrundter deduction und ablainung
gemüth und warhaft verstand, daß dis mein
Mandat nullo defectu iurisdictionis laboriert
d auch die Herrn Besitzer in causa principali
nichtsauch, noch derselben im wenigsten geurtheilen
und das Herr Ehrenn Herr Landtsfürst Bayern
d ist ein neuers Ehrenn, oder securitas
tacitus adversariorum imaginationes in
allem ein Ehrenn sey d sich anfahrender
Kay: May: in ihren Erblanden, Calvinisch
d Desiderichischen Herzogthum halben, dis Herrn
mengerichts ohne d nicht gebrauchen wolling
andtern Reichsstandt keinen eingriff oder
fürstigkeit zuzusagen, so lang man der Reichs
ordnung gemäss, gleichgültig iustitien administ
riert und alle verbotene Heimlichkeiten abstell